

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.08.2006, des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät am 06.09.2006, des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 04.09.2006, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 04.09.2006, des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät am 26.09.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Physik am 04.10.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 01.09.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.09.2006, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 12.09.2006 sowie des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 13.09.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.09.2006 hat das Präsidium in seinen Sitzungen am 26.09.2006 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2005 (AM 14/2005 S. 976) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG). Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Gliederung des Studiums, Profile
 - § 5 Orientierungsmodule
 - § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
 - § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
 - § 11 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt
 - § 12 Prüfungsverwaltungssystem
 - § 13 Gesamtergebnis
 - § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage I Übersicht über die Profile des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs
- Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Fächer inkl. Fächerübersicht sowie Übersicht über Einschränkungen bei der Kombinierbarkeit von Fächern

§1 Geltungsbereich

(1) ¹Für den 2-Fächer- Bachelorstudiengang der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO).

²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiums. ³In den fachspezifischen Anlagen sind die Modulkataloge und die besonderen Anforderungen der einzelnen studierbaren Fächer aufgeführt, die jeweils nur für den entsprechenden Teil des Studiums Gültigkeit haben.

(2) Der 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Universität Göttingen wird federführend von der Philosophischen Fakultät und im Übrigen von der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Juristischen Fakultät, der Mathematischen Fakultät, der Fakultät für Physik, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studium im 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen.

⁴Der 2-Fächer-Bachelorstudiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. ⁵Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Masterstudiengängen der gewählten Fächer (ggf. unter Auflagen) wie auch zum Studium des Masters of Education.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf jedes der beiden gewählten Fächer 66 C (Fachstudium)
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) ¹Beim 2-Fächer-Bachelorstudiengang sind die Profile abhängig von der Wahl der Fächerkombination. ²Folgende Profile, können angeboten werden (s. Anlage I):

- a) Fachwissenschaftliches Profil
- b) Berufsqualifizierendes Profil
- c) Lehramtbezogenes Profil
- d) Profil „studium generale“.

§ 5 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sind in den Modulkatalogen der fachspezifischen Anlagen (s. Anlage II) gekennzeichnet.

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit
- b) ein Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter
- c) Nachweise über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen (s. Anlage II).

³Der Vorschlag nach lit. b) ist entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich einer der beiden Fachwissenschaften zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Die Kandidatin oder der Kandidat muss verbindlich das Fach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird ein neues Thema ausgegeben, sofern die Bearbeitungszeit bereits um vier Wochen verlängert wurde.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu

prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 3 "nicht ausreichend" ist. Sie kann einmal wiederholt werden.

§10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit werden gem. § 16 APO bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so ist sie bestanden, wenn jede Teilmodulprüfung bestanden ist.

(3) ¹Für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) je eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Weiteres Mitglied mit beratender Stimme ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des jeweils zuständigen Prüfungsamtes.

(2) ¹Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(3) Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Fach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(4) ¹Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. ²Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

(5) Einmal jährlich tagen die Vorsitzenden und die studentischen Mitglieder aller Prüfungskommissionen gemeinsam, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 12 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem FlexNow, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch in einem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem Bachelorstudiengang an einer deutschen Hochschule:

- ein Pflichtmodul dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²Die Bachelorprüfung in diesem Fach oder Professionalisierungsbereich gilt als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, die Gesamtnote der Bachelorprüfung (errechnet als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der schriftlichen Abschlussarbeit) besser als 2,0 ist und die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Faches die Auszeichnung beschließt.

§14 Zeugnisse und Bescheinigungen

Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Regeln der APO.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem jeweiligen Fach immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. Abweichend von Satz 2 werden für die folgenden Module, deren Prüfungen bereits bestanden wurden, die folgenden Anrechnungspunkte zugeordnet, sofern die oder der Studierende nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Änderung die Fortgeltung der Bestimmungen des Modulkatalogs in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen schriftlich beantragt:

Fach Deutsche Philologie:

Modul 1: Basismodul 1.1: Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden : 12 C

Modul 2: Basismodul 1.2: Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden : 12 C

Fach Englische Philologie:

Modul 1: Aufbaumodul 1 Linguistik: Struktur der Sprache

Teilmodul 1: Syntax I : 4 C

Teilmodul 2: Morphologie und Phonologie: 4 C

(2) Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung werden letztmals im Wintersemester 2008/2009 abgenommen.

(3) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Abs. 1 Satz 1 nach der Prüfungsordnung in der nach Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft."

§16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE I Profile des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs

1. Übersicht: Profile im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

	Fachwissenschaft (132 C) (für alle Profile identisch)		Professionalisierungsbereich (36 C)		BA-Arbeit * (12 C)
	Fach A (66 C*)	Fach B (66C*)	Optionalbereich (18 C)	Schlüsselkompetenz (18 C)	BA-Arbeit (12 C)
(a) Fachwissenschaftliches Profil	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C fachwiss. Module aus Fach A oder B	18 C	12 C
(b) Berufsfeldbezogenes Profil	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Berufsfeldbezogene Module	18 C	12 C
(c) Lehramtbezogenes Profil <i>(s. auch Detailübersicht unter 2.)</i>	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Fachdidaktische -, Erziehungswissenschaftliche- und Schlüssel-Kompetenzen		12 C
(d) Profil Studium Generale	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Module frei wählbar	18 C	12 C

*

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 C je Fach. Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

2. Detailübersicht: lehramtbezogenes Profil

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) **			
Fachwissenschaft (132 C)	Professionalisierungsbereich (36 C)		
132 C	6 C	18 C	12 C
	[+ 6 C]		
<u>Fachwissenschaftliche Kompetenz</u> (132 C)	<u>Fachdidaktische Kompetenz</u> (6 C [+6 C])	<u>Optionalbereich / Schlüsselkompetenzen</u> (18 C)	<u>Erziehungswissenschaftliche Kompetenz</u> (12 C)
<u>Grundlagen des Faches A (66 C)</u> davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 C)*	- <u>Fachdidak. Module Fach A (6 C)</u> a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]* - <u>Fachdidak. Module Fach B (6 C)</u> a) schulbezog VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]*	- Sozial- oder Betriebspraktikum (4 C) - Allgemeines Schulpraktikum (4 C) - Wahlbereich (z.B. Schlüsselkompetenzen u. überfachliche Kompetenzen (10 C)	M1 Einführung in die Pädagogik und die Geschichte der Schule (6 C) M2 Theorien und Methoden der Praxiserkundung / Schulpraktische Studien (incl. Vorb./Ausw. ASP, Videoanalysen, Sprecherziehung) (6 C)

*

Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C ein Modul. Dieses Modul wird verantwortet durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

**

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 C je Fach. Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang von bis zu 6 C verlangt werden.

ANLAGE II – FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Übersicht: Gliederung der fachspezifischen Bestimmungen

1. ggf. ALLGEMEINE HINWEISE/VORBEMERKUNGEN

2. ggf. FACHSPEZIFISCHE PRÜFUNGSFORMEN

3. KERNCURRICULUM 66 C

Pflichtmodule

Ggf. Wahlpflicht-/Wahlmodule

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR BACHELORARBEIT: (gem. § 7 Abs. 1)

5. ggf. MÖGLICHKEIT DER WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN ZUM ZWECHE DER NOTENVERBESSERUNG

[Profile, sofern angeboten:]

6. FACHWISSENSCHAFTLICHES PROFIL

Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

7. BERUFSQUALIFIZIERENDES PROFIL

Wahlpflichtmodule, Wahlmodule bzw. Empfehlungen für wählbare Module/Themengebiete

8. LEHRAMTBEZOGENES PROFIL

Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

9. PROFIL „STUDIUM GENERALE“

ggf. Empfehlungen zur sinnvollen Profilausgestaltung

FÄCHERÜBERSICHT:

- Ägyptologie und Koptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- American Studies
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt
- Biologie (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Chemie (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Deutsche Philologie / Deutsch (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Englische Philologie / Englisch (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Erdkunde (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Ethnologie
- Evangelische Religion (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Finnisch-Ugrische Philologie
- Französisch / Galloromanistik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Geschichte (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Geschlechterforschung
- Griechische Philologie / Griechisch (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Indologie
- Informatik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Iranistik
- Italienisch / Italianistik
- Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Latein / Lateinische Philologie (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Mathematik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Musikwissenschaft
- Philosophie (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Physik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Politik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Portugiesisch / Lusitanistik
- Rechtswissenschaft
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie
- Russisch (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Skandinavistik
- Slavische Philologie
- Soziologie
- Spanisch / Hispanistik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Sport (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Turkologie
- Ur- und Frühgeschichte
- Volkswirtschaftslehre
- Werte und Normen (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

- **Modulpakete:**
 - Informatik
 - Judaistik
 - Religionswissenschaft
 - Theologie

- **Professionalisierungsbereich:**
 - Lehramtbezogenes Profil: Erziehungswissenschaftliche Kompetenz, Praktika, Regelung für Optionalbereich/Schlüsselkompetenz
 - Module für den Optionalbereich/Schlüsselkompetenzen

ÜBERSICHT ÜBER UNZULÄSSIGE FÄCHERKOMBINATIONEN:

- Das Fach Romanische Philologie kann nicht mit den lehramtbezogenen Fächern Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch kombiniert werden.

- Bei Wahl des Studienfachs Romanische Philologie können die gewählten Sprachen (Sprache 1 und 2) nicht als einzelnes nicht-lehramtbezogenes Studienfach gewählt werden.

